

Landkreis
Esslingen

Vertretung in der Kindertagespflege im Landkreis Esslingen

Landratsamt Esslingen
Kreisjugendamt
Stand November 2025

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERTRETUNGSTAGESPFLEGEPERSON	4
FINANZIERUNG	4
FACHLICHE VORAUSSETZUNGEN	5
UMSETZUNG	5
EVALUATION UND STATISTIK	6

Präambel

Die Kindertagespflege hat im Landkreis Esslingen einen hohen Stellenwert. Sowohl quantitativ als auch qualitativ ist diese Betreuungsform ein fester Bestandteil in der vielfältigen Landschaft der Kindertagesbetreuung. Der Landkreis ist originär zuständig für die Kindertagespflege (§ 8b Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) und fördert und unterstützt die Kindertagespflege nicht nur finanziell, sondern auch fachlich durch die Fachberatung Kindertagesbetreuung beim Kreisjugendamt.

Die familiennahe Betreuung zeichnet die Kindertagespflege aus. Sie wird nicht nur von Eltern mit Kindern unter drei Jahren geschätzt, sondern auch von Eltern, deren Kinder in den Kernzeiten in einer Kindertageseinrichtung betreut werden oder in der Schule sind. Eine gute Vertretungsregelung ist eine Voraussetzung, dass Kindertagespflege gelingend umgesetzt werden kann und gleichrangig zur institutionellen Kindertagesbetreuung wahrgenommen wird. Allerdings soll keine Reduzierung der regulären Tagespflegeplätze zugunsten von Vertretungsplätzen erfolgen.

Das Potential an Vertretungsplätzen ist hoch. So betreuen viele Tagespflegepersonen zwischen 1 bis 3 Tageskinder, hätten jedoch die Möglichkeit, mehr Tageskinder aufzunehmen. Dass nicht mehr Kinder regulär betreut werden, ist oft eine persönliche Entscheidung und hängt von der eigenen familiären und räumlichen Situation ab. Vertretung in der Kindertagespflege anzubieten, bedeutet daher für Tagespflegepersonen, für einen begrenzten Zeitraum vorhandene Kapazitäten zu attraktiven finanziellen Konditionen zu nutzen. Für Eltern ist damit das Betreuungsangebot Kindertagespflege verlässlich.

Die vorliegende Vertretungsregelung wurde gemeinsam mit dem Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. erarbeitet.

Gesetzliche Grundlagen

§ 22 SGB VIII – Grundsätze der Förderung Kindertagesbetreuung

Sowohl Kindertageseinrichtungen als auch Kindertagespflege sollen

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen.
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei beinhaltet der Förderauftrag insbesondere die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.

§ 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst sowohl die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, fachliche Beratung und Begleitung, als auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese umfasst:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen.
- Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.
- Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Nach § 23 Abs. 4 SGB VIII ist auch für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

§ 8b Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

- Die Land- und Stadtkreise sind als örtliche Träger der Jugendhilfe originär zuständig für die Kindertagespflege. Sie sind zur Umsetzung des Anspruches auf Förderung der Kindertagespflege verpflichtet.

Im Landkreis Esslingen ist die Aufgabe der Vermittlung, Beratung und Begleitung von Kindertagespflegeverhältnissen weitgehend an den Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. übertragen. Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) liegt in der Verantwortung des Landkreises – Fachberatung Kindertagesbetreuung unter Mitwirkung des Tageselternvereins Esslingen e.V..

Voraussetzungen für die Vertretungstagespflegeperson

- Eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII).
- Die Anzahl der Betreuungsverhältnisse laut Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auch im Vertretungsfall nicht überschritten.
- Von den abgebenden Eltern werden keine zusätzlichen Beträge für die Vertretung gefordert.

Finanzierung

Die Vertretung wird mit einer Vertretungsgeldleistung honoriert. Im Vertretungsfall wird die Höhe anhand der bestehenden Konditionen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ausbezahlt.

Aufgrund des höheren Aufwandes und der erforderlichen Flexibilität im Vertretungsfall setzt sich die Vertretungsgeldleistung folgendermaßen zusammen:

Die Beachtung und Einhaltung der Fachlichen Voraussetzungen sind Bestandteil der Vertretungsgeldleistung.

Fachliche Voraussetzungen

Für eine gute Entwicklung ist die Kontinuität in der Betreuung für Kinder ein wichtiger Faktor. Daher wird vorausgesetzt, dass Vertretungstagespflegeperson und Vertretungstageskinder regelmäßigen Kontakt haben, um eine Beziehung und ein Vertrauensverhältnis aufbauen zu können. Ebenso wird vorausgesetzt, dass die Eltern die Vertretungstagespflegeperson sowie deren Räumlichkeiten kennen. Die Eltern entscheiden, ob sie das Vertretungsangebot annehmen wollen.

Fachlich sind deshalb folgende Standards vorgesehen:

Bildung von regionalen Vertretungsteams

Die Tagespflegepersonen kennen sich und sind grundsätzlich bereit, Vertretungsplätze zur Verfügung zu stellen. Die Vorstellungen von Erziehung, Bildung und Betreuung sollten weitgehend übereinstimmen. Ein Vertretungsteam kann aus zwei oder mehr Tagespflegepersonen bestehen.

Regelmäßige Treffen zwischen Tageskindern und der Vertretungstagespflegeperson

Vertretungstagespflegeperson und Tageskinder treffen sich in regelmäßigen Abständen. Dies ist vom Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnissen des Tageskindes abhängig. Hierbei ist folgender Turnus sinnvoll:

- bei Kindern unter drei Jahren ein wöchentlicher Kontakt
- bei Kindern über drei Jahren ein monatlicher Kontakt

Die Kontakte können so gestaltet werden, dass die Tagespflegepersonen sich entweder gegenseitig besuchen oder sich z. B. auf dem Spielplatz treffen. Eine „Doppelbetreuung“ und damit Doppelfinanzierung dieser Kontaktzeiten ist nicht möglich.

Kooperation mit den Eltern

Für eine gute und vertrauensvolle Kooperation muss den Eltern die Vertretungstagespflegeperson sowie die Räumlichkeiten bekannt sein.

Auch in sogenannten Härtefällen (z.B. bei Platzverlust des Kindes durch einen Widerruf der Pflegeerlaubnis der bisher betreuenden KТПP oder plötzlichen Erkrankungen der KТПP) ist ein Bindungsaufbau zwischen dem Kind und der neuen KТПP unerlässlich. Diese Übergänge müssen im Sinne des Kindeswohls und der elterlichen Not bzgl. des Betreuungsplatzes in Einklang gebracht werden. Ein individuelles Vorgehen in diesen Fällen ist somit ratsam.

Umsetzung

Kinder sollen auch bei Krankheit, Urlaub oder unvorhergesehener Verhinderung der Tagespflegeperson verlässlich und qualitativ gut durch die Vertretungstagespflegeperson betreut werden. Zur Umsetzung der Vertretungsregelung gilt daher folgendes Vorgehen:

- Tagespflegepersonen melden der zuständigen pädagogischen Mitarbeiterin des Tageselternvereins ihre Bereitschaft zur Vertretung und werden dort beraten.

- Der Tageselternverein vermittelt bei Bedarf Kontakte zu anderen Tagespflegepersonen, die ebenfalls Vertretungsbetreuung anbieten.
- Der Tageselternverein informiert abgebende Eltern im Beratungsgespräch über die Möglichkeit der Vertretung.
- Empfehlung: Eltern und Vertretungstagespflegeperson schließen für den Vertretungsfall den „Betreuungsvertrag Vertretung“ (siehe Anlage 2).
- Im Vertretungsfall wird das Kreisjugendamt – Wirtschaftliche Jugendhilfe bzw. die Kommune durch das „Betreuungszeitenblatt Vertretung“ über die geleistete Vertretung informiert, sofern für das Kind Jugendhilfe nach § 23 SGB VIII geleistet wird. Die Vertretungsgeldleistung wird bei der Erstattung der 1. Hälfte Sozialversicherung berücksichtigt.
- Sollte vor Ort kein Vertretungsteam bestehen, vermittelt der Tageselternverein auf Anfrage von Eltern oder einer Tagespflegeperson eine Vertretung bei einer zur Verfügung stehenden Tagespflegeperson. Die fachlichen Voraussetzungen sind zu beachten.

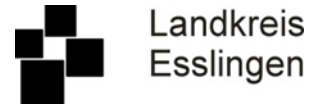
Evaluation und Statistik

Die Entwicklung, die Bereitschaft zur Vertretung und die Inanspruchnahme von Eltern muss beobachtet werden. Evaluiert werden daher:

- die Interessenbekundungen der Tagespflegepersonen, sich an der Vertretungsregelung zu beteiligen.
- das konkrete Interesse von Eltern (wird im Erstberatungsgespräch abgefragt).
- die tatsächlichen Möglichkeiten zur Vertretung aufgrund
 - der Erlaubnis zur Kindertagespflege (Platzzahl)
 - den räumlichen Möglichkeiten
 - der persönlichen Geeignetheit
- die Inanspruchnahme von Vertretung durch Eltern.

Die Evaluation soll spätestens nach einem Jahr nach Inkrafttreten des Vertretungskonzeptes durchgeführt werden. Ggf. wird die Vertretungsregelung fortgeschrieben. Die Zahlen fließen regelmäßig in die Statistik und in den Jahresbericht des Tageselternvereins ein.

Anlage 1



Merkblatt Vertretung in der Kindertagespflege

Die verlässliche Vertretung ist eine der Grundvoraussetzungen für gelingende Kindertagespflege. Der Landkreis Esslingen fördert die Bereitschaft zur Vertretung zwischen Tagespflegepersonen.

Voraussetzungen sind:

- Eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Die Anzahl der Betreuungsverhältnisse laut Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) darf auch im Vertretungsfall nicht überschritten werden.
- Von den abgebenden Eltern werden keine zusätzlichen Beträge für die Vertretung gefordert.

Finanzierung:

Die Vertretung wird mit einer Vertretungsgeldleistung von derzeit € 14,00 pro geleistete Vertretungsstunde honoriert. Im Vertretungsfall wird die laufende Geldleistung anstatt an die reguläre Kindertagespflegeperson an die Vertretungstagespflegeperson ausbezahlt.

Aufgrund des höheren Aufwands und der erforderlichen Flexibilität im Vertretungsfall setzt sich die Vertretungsgeldleistung folgendermaßen zusammen:

- € 7,50 laufende Geldleistung
- € 5,50 zusätzliche Förderleistung
- € 1,00 Anerkennung für die Vertretungsbereitschaft

Die Beachtung und Einhaltung der fachlichen Empfehlungen sind Bestandteil der Vertretungsgeldleistung.

Fachliche Voraussetzungen:

Kindertagespflege als familiennahe Betreuungsform erfordert insbesondere für Kinder unter drei Jahren vertrauensvolle Beziehungen. Daher werden folgende fachlichen Standards vorausgesetzt:

- Regionale Vernetzung von Tagespflegepersonen durch das Bilden von Vertretungsteams. Die Vertretungsteams können aus zwei oder mehr Tagespflegepersonen bestehen.
- Regelmäßige Treffen zwischen Tageskind(ern) und der Vertretungstagespflegeperson, um dem Kind/den Kindern die nötige Beziehungsstabilität zu geben. Hierbei ist folgender Turnus sinnvoll:
 - bei Kindern unter 3 Jahren ein wöchentlicher Kontakt
 - bei Kindern über 3 Jahren ein monatlicher Kontakt

- Für eine gute und vertrauensvolle Kooperation muss den Eltern die Vertretungstagespflegeperson sowie die Räumlichkeiten bekannt sein.

Verfahren

- Tagespflegepersonen melden ihrer zuständigen pädagogischen Mitarbeiterin des Tageselternvereins ihre Bereitschaft zur Vertretung und werden dort beraten.
- Der Tageselternverein vermittelt bei Bedarf Kontakte zu anderen Tagespflegepersonen, die an dem Angebot der Vertretung interessiert sind.
- Der Tageselternverein informiert Eltern im Beratungsgespräch über die Möglichkeit der Vertretung.
- Empfehlung: Eltern und Vertretungstagespflegeperson schließen im Vertretungsfall den „Betreuungsvertrag Vertretung“.
- Im Vertretungsfall wird das Kreisjugendamt – Wirtschaftliche Jugendhilfe durch das Formular „Abrechnung Vertretung in der Kindertagespflege“ über die geleistete Vertretung informiert, sofern für das Kind Jugendhilfe nach § 23 SGB VIII geleistet wird. Die Vertretungsgeldleistung wird bei der Erstattung der 1. Hälfte der Sozialversicherung berücksichtigt.
- Sollte vor Ort kein Vertretungsteam bestehen, vermittelt der Tageselternverein auf Anfrage von Eltern oder einer Tagespflegeperson eine Vertretung bei einer zur Verfügung stehenden Tagespflegeperson. Die fachlichen Voraussetzungen sind zu beachten.

Anlage 2



Landkreis
Esslingen

Betreuungsvertrag Vertretung

Zwischen

	Mutter	Vater
Vor- und Nachname Personensorgeberechtigte		
Anschrift		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		
Handy		

und

Vor- und Nachname Vertretungstagespflegeperson	
Anschrift	
Telefon privat	
Handy	

Vor- und Nachname reguläre Tagespflegeperson	
Anschrift	
Telefon/Handy	

Vor- und Nachname zu betreuendes Kind	
Geburtsdatum	

Zeitraum und Umfang der Betreuung

Die oben genannte Vertretungstagespflegeperson übernimmt vom _____
bis _____ als Vertretung der oben genannten regulären Kindertagespflegeper-
son die Betreuung des Tageskindes.

Betreuungszeiten:

Bringen/Abholen des Tageskindes:

Finanzierung der Vertretung siehe Merkblatt und Formular „Abrechnung Vertretung
in der Kindertagespflege bei öffentlich geförderten Kindern“ auf Grundlage der tat-
sächlich geleisteten Vertretungsstunden.

Gesundheit des Tageskindes

☐ Beim Tageskind ist zu beachten (Allergien, Krankheiten, Medikamentengabe):

Zusätzliche Vereinbarungen: _____

(weitere bitte auf zusätzlichem Blatt)

Auskunfts- und Schweigepflicht

Die Personensorgeberechtigte und die Vertretungstagespflegeperson sind verpflichtet

- sich gegenseitig über alle wichtigen Begebenheiten und Vorkommnisse, die das Kind betreffen, zu informieren.
- über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- das Jugendamt gemäß § 43 (3) SGB VIII ist über den Tageselternverein über wichtige Ereignisse zu informieren. Diese sind z.B.: der Verdacht auf Misshandlung oder Missbrauch des Tageskindes, schwerwiegende und/oder ansteckende Krankheiten beim Tageskind/in der Tagesfamilie.

Datenschutz

Die Personensorgeberechtigten sind über die in der Kindertagespflegestelle verwendeten Dokumentations- und Informationssysteme informiert worden.

Hiermit willigen sie in die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung, soweit diese erforderlich sind, zum Zwecke der Erfüllung der Geschäftszwecke des Kindertagespflegeverhältnisses (insbesondere Sicherstellung der Betreuung) ein. Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf besonders schützenswerte Kategorien von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO, soweit sie zu den genannten Zwecken erforderlich sind. Die Einwilligung gilt auch für eine ggf. erforderliche Weitergabe sog. „Rahmendaten“ der Betreuung in Kindertagespflege wie Beginn, Ende, Abbruch und Fortsetzung, an einen Kostenträger zur Sicherstellung der Finanzierung der Hilfen. Stehen der Weitergabe schutzwürdige Interessen der Personensorgeberechtigten oder deren Kinder entgegen, hat die Weitergabe zu unterbleiben. Ergibt sich aus einer Übermittlung von Aufenthaltsdaten eine besondere Gefährdung der Familie, ist eine gesonderte Einwilligung für die beabsichtigte Weitergabe einzuholen. In jedem Fall ist für eine etwaige Weitergabe von vertraulichen Inhalten aus dem Betreuungsverhältnis an Dritte eine gesonderte Zustimmung einzuholen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

Unterschriften

Wir sind mit den getroffenen Vereinbarungen einverstanden:

Personensorgeberechtigte
Ort, Datum, Unterschrift

Vertretungstagespflegeperson
Ort, Datum, Unterschrift